



Öffentliche Beschlussvorlage

an den Rat

Vorl.-Nr.: 117/2004
Fachbereich: Planung, Bauordnung, Verkehr
Produktnummer: 60.01.02.01.78
Datum: 07.04.2004
Gez.: Thomas Backes

12.05.04	Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen				
Top:	Einst.:	J:	N:	E:	Bemerkung:
Top:	Einst.:	J:	N:	E:	Bemerkung:
Top:	Einst.:	J:	N:	E:	Bemerkung:

13.05.04	Rat				
Top:	Einst.:	J:	N:	E:	Bemerkung:
Top:	Einst.:	J:	N:	E:	Bemerkung:
Top:	Einst.:	J:	N:	E:	Bemerkung:

Betreff

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78 "Otterkamp III"

- Bericht über die Bürgeranhörung
- Beratung und Beschlussfassung über Anregungen und Bedenken von Trägern öffentlicher Belange
- Beschluss zur Durchführung der öffentlichen Auslegung

Beschlussvorschlag (1)

Das Protokoll der Bürgeranhörung vom 28/4/2004 wird zur Kenntnis genommen. Die Niederschrift über den Erörterungstermin liegt als Anlage bei.

Beschlussvorschlag (2)

Es wird beschlossen die Anregungen und Bedenken der Stadtwerke Coesfeld GmbH hinsichtlich der zusätzlich mit einem Geh-, Fahr-, und Leitungsrecht zu belegenden Flächen zu berücksichtigen. Die Hinweise bzgl. der notwendigen Verlegung eines Kabels und bzgl. der Löschwasserversorgung werden zur Kenntnis genommen.
Die Stellungnahme liegt als Anlage bei.

Beschlussvorschlag (3)

Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78 "Otterkamp III" und der Entwurf der Begründung werden beschlossen. Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB ist durchzuführen.

Begründung zum Beschlussvorschlag (2)

Um die vorhandenen Versorgungsleitungen rechtlich zu sichern, ist die Eintragung von weiteren Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Versorgungsträger erforderlich. Der Bebauungsplan wurde entsprechend den Vorschlägen der Stadtwerke ergänzt.

Hinsichtlich der Verlegung des vorhandenen Niederspannungskabels in die Fläche der zukünftigen Verbindungsstraße zwischen den Straßen "Letter Bülden" und "Erlenweg" sind frühzeitig Gespräche mit dem Fachbereich 70 zu führen.

Zur Brandbekämpfung ist im Regelfall ein Teil der erforderlichen Wassermenge aus dem Trinkwassernetz zu entnehmen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Verpflichtung zur Bereitstellung und Gewähr für eine störungsfreie Löschwasserversorgung seitens der Stadtwerke Coesfeld GmbH nicht besteht. Die zusätzlich erforderlichen Wassermengen werden aus dem Feuerlöschteich auf dem Grundstück der Fa. Parador bzw. aus einem im nördlichen Planbereich neu zu errichtenden Löschwasserbehälter entnommen.

Die Feuerwehr hat keine Anregungen und Bedenken geäußert.

zum Beschlussvorschlag (3)

Während der Bürgeranhörung und von den Trägern öffentlicher Belange sind keine weiteren Anregungen und Bedenken geäußert worden. Die öffentliche Auslegung ist somit mit den vorliegenden Unterlagen durchzuführen.

Anlagen:

Protokoll der Bürgeranhörung

Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange

Begründung

Textliche Festsetzungen